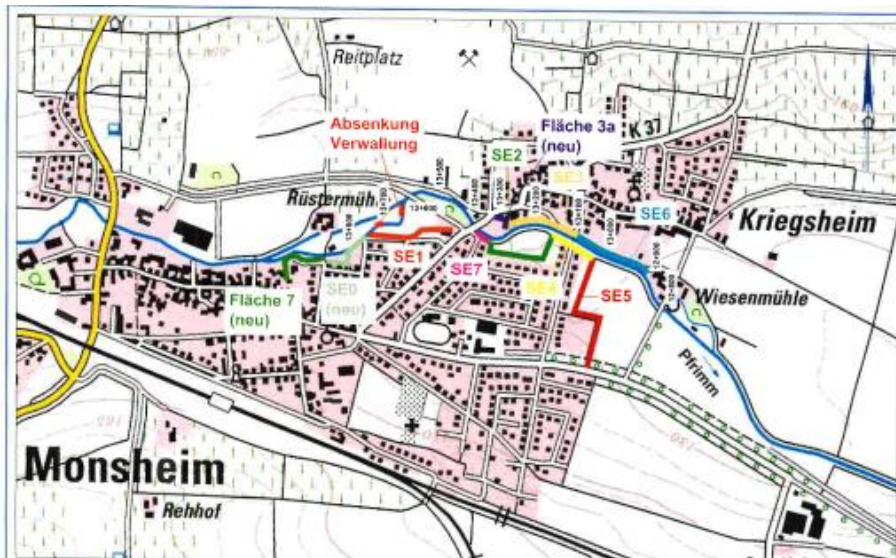


# PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



Hochwasserschutzmaßnahmen  
an der Pfrimm in Monsheim

Az. 312-211 - Mo 3/05

**07.05.2020**

Änderung des  
Planfeststellungsbeschlusses  
vom 25.02.2010

## **Antragsteller**

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim  
Alzeyer Straße 15  
67590 Monsheim

## **Planfeststellungsbehörde**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer  
Herr Schramm

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2495  
06321 99-2942

Fax. 06321 99-2930

E-Mail Christian.Bauer@sgdsued.rlp.de  
Guntram.Schramm@sgdsued.rlp.de

[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Neustadt an der Weinstraße, **07.05.2020**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Planfeststellung</b>	4
<b>II Planunterlagen</b>	5
<b>III Nebenbestimmungen und Hinweise</b>	8
1. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	8
2. Natur- und Landschaftsschutz	13
3. Straßenverkehr	17
4. Landwirtschaft	18
5. Leitungstrassen	19
6. Hinweise	20
<b>IV Kostenentscheidung</b>	21
<b>V Begründung</b>	21
1. Verfahren	21
2. Beschreibung des Vorhabens	24
3. Planrechtfertigung	25
4. Raumordnungsrechtliche Verträglichkeit	27
5. Umweltverträglichkeit	27
6. Stellungnahmen der Gebietskörperschaften	28
7. Stellungnahmen der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“	29
8. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	32
9. Einwendungen privater Dritter	34
10. Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG und § 115 LWG	48
11. Fazit	48

## **I. Planfeststellungsbeschluss**

### **I.1 Planfeststellung**

- I.1.1 Aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der Plan der Verbandsgemeinde Monsheim für Hochwasserschutzmaßnahmen und den Nachweis von Retentionsvolumen an der Pfrimm in Monsheim mit den sich aus diesem Beschluss in Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.02.2010 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
- I.1.2 Durch diese Planfeststellung wird nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- I.1.3 Die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Pfrimm nach § 78 Abs. 4 und 5 WHG wird erteilt.
- I.1.4 Nach § 71 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird für die Durchführung des Plans die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt.

## **I.2 Entscheidung über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

## **I.3 Nachträgliche Nebenbestimmungen**

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

# **II. Planunterlagen**

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) - Obere Wasserbehörde -, vom 07.05.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Anlage / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Gesamtinhaltsverzeichnis	
<b>Teil II</b>	Erläuterungsbericht vom Februar 2019 - 42 Seiten	
Anlage 1	Übersichtslageplan	1:5000
Plan-Nr. 1	Lageplan Änderung der Überschwemmungsgebiete	1:5000
Anlage 2	Kostenberechnung	
Anlage 2.1	Kostenberechnung stationärer Hochwasserschutz - 11 Seiten	
Anlage 2.2	Kostenberechnung mobiler Hochwasserschutz - 5 Seiten	
Anlage 2.3	Kostenberechnung Gesamtkosten	
	Allgemeinde Vorprüfung des Einzelfalls vom Februar 2019 - 9 Seiten	
	Anlage 1 Übersichtsplageplan	1:5000
Anlage 3	Blatt 1 Lageplan	1:1000
	Blatt 2 Lageplan/Längsschnitte	1:1000
	Abschnitt SE 3, SE 4, SE 6	1:500/100

Blatt 3 Lageplan/Schnitte	1:50
Abschnitt SE 1, SE 2, SE 5	1:500
Blatt 4 Lageplan Schnitte A - A und B – B	1:500
Abschnitt SE 3, SE 4 und Fläche 4a	1.100
	1:500/100
Blatt 5 Lageplan/Schnitte Abschnitt SE 0	1:500
	1:50
Blatt 6 Lageplan/Schnitte/Längsschnitt	1:500
Fläche 7	1:50
	1:500/100

#### **Teil IV**

#### **Fachbeitrag Naturschutz**

Anlage 1	Erläuterungsbericht vom April 2018, ergänzt Februar 2019 - 50 Seiten	
Anlage 2	Kostenberechnung vom April 2018, ergänzt Februar 2019 - 4 Seiten	
Anlage 3	Blatt 1 Übersichtslageplan	1:5000
	Blatt 2 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmeplan	1.1000

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Ausführung der Maßnahme hat nach den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

#### **III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde, Referat 31, anzuzeigen.

Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 LWG) zu beantragen.

III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.



Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den gleichen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 100 LWG) eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Mit der Überwachung der erdbaulichen Maßnahmen ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen. Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) sind die Prüfberichte und der Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Alle baulichen Anlagen (§ 2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.
- III.1.4 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18 - 26 LBauO sind zu beachten.
- III.1.5 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Die in den Erläuterungsberichten enthaltenen Ausführungsbeschreibungen sind umzusetzen. Ausführungspläne sind der Planfeststellungsbehörde

vor Baubeginn vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom planfestgestellten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung.

- III.1.6 Betrieb und Unterhaltung der planfestgestellten Schutzanlagen haben nach DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und mindestens unter Einhaltung der darin beschriebenen Anforderungen an Anlagen der Klasse III zu erfolgen.

Entlang der Erddeiche in den Abschnitten SE1 und SE2 sind an den land- und wasserseitigen Böschungsfüßen jeweils Deichschutzstreifen von mindestens drei Meter Breite von Bepflanzungen und sonstigen schädlichen Nutzungen freizuhalten.

- III.1.7 Sämtliche weiterhin benötigten Durchlässe und Leitungen sowie alle im Zuge des Ausbaus erforderlichen neuen Durchdringungen der Hochwasserschutzanlagen sind unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regelwerke (DIN 19712, DWA Merkblatt M 507) auszuführen. Bis zur Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen sind die bestehenden Kanalnetze hinsichtlich der Gefahr des Wassereintrittes und der Flutung rückwärtiger Bereiche durch die Kanäle zu überprüfen und die ggf. notwendigen Anpassungsmaßnahmen vorzusehen.

- III.1.8 Die hydraulische Überprüfung der beiden beantragten Absenkungen des Walles im Abschnitt SE 1 (Schnitte H-H und K-K im Lageplan der Anlage 3) hat ergeben, dass diese Maßnahme, bezogen auf den Bemessungswasserabfluss, keine relevante Absenkung des oberstromigen Wasserspiegels bewirkt. Um negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in Folge einer früheren Flutung des Vorlandes sicher auszuschließen, werden die beiden Absenkungen von der Planfeststellung ausgenommen, so dass diese nicht realisiert werden dürfen.
- III.1.9 Die im Nachgang zum Erörterungstermin durchgeführten hydraulischen Berechnungen weisen für das  $HQ_{100}$  und für das  $HQ_{\text{extrem}}$  eine Anhebung der Wasserstände in Folge der Einengung des Abflussquerschnittes durch die geplanten Schutzanlagen nach. Während der Schutz für die Ortslagen auf den neuen Bemessungswasserstand ausgelegt wurde, sieht der Antrag keine Kompensation der rechnerisch etwas früheren und höheren Betroffenheit entlang der Süd- und Westseite der Mühle vor.

Die Antragstellerin hat daher bis spätestens zum 31.12.2020 bei der Planfeststellungsbehörde einen Ergänzungsantrag für den gleichwertigen Schutz ( $OK = BHW + 30 \text{ cm} = 133,85 \text{ mNHN}$ ) der Süd- und Westflanke der Rüstermühle einzureichen und diesen innerhalb eines Jahres nach Genehmigung zu errichten. Die Planfeststellungsbehörde sieht es ausdrücklich als ausrei-

chend an, diesen Schutz maximal auf der Linie 2 gemäß Abbildung 26 der zu Grunde liegenden hydraulischen Berechnungen (BGS April 2020) zum Schutz der Bestandsgebäude herzustellen.

- III.1.10 Im Zuge eines baubegleitenden Beweissicherungsverfahrens ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen minimiert werden und bei der Bauausführung auftretende Schäden zuverlässig ermittelt und ersetzt werden können.
- III.1.11 Während der Bauphase sind bei bestehender Hochwassergefährdung Maschinen und Baumaterialien soweit erforderlich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen sowie bereits fertig gestellte Objekte zu sichern. Zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren ist regelmäßig die Internetseite der Hochwasserfrühwarnung für kleine Einzugsgebiete ([www.hochwasser.rlp.de](http://www.hochwasser.rlp.de)) zu beachten.
- III.1.12 Das künftige Baufeld ist durch die Antragstellerin im Hinblick auf eine Gefährdung durch Kampfmittel zu bewerten. Bei begründetem Verdacht ist im Bereich relevanter Eingriffe in den Untergrund eine Kampfmittelerkundung durch ein Fachunternehmen zu veranlassen.
- III.1.13 Nach Fertigstellung der Anlagen sind die betroffenen Anwohner darüber zu informieren, ab welchen Pegelständen und mit welcher Häufigkeit von einer Überlastung der Schutzanlagen auszugehen ist. Die

kommunalen Alarm- und Einsatzpläne sind entsprechend anzupassen, damit eine rechtzeitige Information der Betroffenen sichergestellt werden kann.

- III.1.14 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde digitale Bestandspläne mit Angabe der tatsächlich ausgeführten Schutzhöhen vorzulegen.

## **III.2 Natur- und Landschaftsschutz**

- III.2.1 Eine ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen und vor Baubeginn der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt - obere Naturschutzbehörde - zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahmen und die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu gewährleisten sowie die Arbeiten in der Umsetzungsphase zu begleiten. Nach Abschluss der Maßnahme ist von der Umweltbaubegleitung ein kurzer Abschlussbericht (Text und Fotodokumentation) der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- III.2.2 Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind gemeinsam mit der Umweltbaubegleitung außerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen festzulegen.

- III.2.3 Der bestehende Gehölzbestand entlang der Pfrimm ist zu erhalten. Nur die unbedingt notwendigen Rodungen sind vorzunehmen. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist während des Betriebes in vollem Umfang zu beachten.
- III.2.4 Die im Fachbeitrag Naturschutz/Tekturplanung 2018 in Kapitel 7.1 gelisteten „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen“ sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- III.2.5 Die im Fachbeitrag Naturschutz/Tekturplanung 2018 in Kapitel 7.2 gelisteten „Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen“ sind vollständig umzusetzen.
- Hinsichtlich der Maßnahmen „Begrünung Dämme“, „Anlage extensiv genutzter Wiesen“ und „Pflanzung von Gehölzen“ sind die Vorgaben des § 40 Abs. 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- III.2.6 Die Gehölzpflanzungen sind mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen (zertifiziertes Pflanzmaterial aus naturraumtypischer Herkunft) aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) durchzuführen.

Diese Vorgaben sind im Leistungsverzeichnis entsprechend zu berücksichtigen. Ein Herkunfts- und Zertifizierungsnachweis des gebietseigenen Pflanzmaterials ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- III.2.7 Für die Anlage der extensiv genutzten Wiesenflächen und der Begrünung der Dämme ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden.

Ein Nachweis der Zertifizierung (Lieferfirma, Zertifizierungssiegel) ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

In den Anfangsjahren ist auf die Entwicklung von Neophyten zu achten, und das Pflegeregime insbesondere im Rahmen der Entwicklungspflege bei Bedarf entsprechend anzupassen.

- III.2.8 Für die vegetationstechnischen Arbeiten ist ein Ausführungsplan/Pflanzplan der einzelnen Abschnitte der oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Die aufgrund der engen Ortslage eher „technisch“ ausgeprägten baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind durch geeignete Pflanzmaßnahmen gut in das Ortsbild einzubinden. Auch der Konfliktpunkt K 4, die Barrierewirkung der Mauern für kleinere und/oder weniger mobile Tiere, ist mit einer gut geplanten Pflanz-

zung zu minimieren. Dies ist ebenfalls in der Ausführungsplanung darzustellen.

- III.2.9 Aufgrund § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

Alle nach LKompVO erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde für die Flächen der Maßnahme M4 „Anlage extensiv genutzter Wiesenflächen“ und M5 „Pflanzung von Gehölzen“ sind daher zum Eintrag im Kompensationskataster unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln.

- III.2.10 Im Bauabschnitt SE 5 sind entlang der Winkelstützmauer an der Westseite des Flurstücks 362 in gleichmäßigen Abständen mindestens drei verschließbare Öffnungen von ca. einem Meter Breite zur Minimierung der Barrierewirkung anzulegen.

Im südlichen Verlauf des Abschnittes SE 5 sind aufgrund der dort abschnittsweise vorgesehenen mobilen Abschnitte keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

- III.2.11 Eine Begrünung der Schutzmauer ist mit einheimischen Arten, z.B. Waldrebe (*Clematis vitalba*), deutsches



Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) oder Hopfen (*Humulus lupulus*) vorzunehmen. Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*) ist keine einheimische Art und beeinträchtigt naturnahe Gehölze.

Die Pyramidenpappel ist nicht einheimisch, sie ist durch eine einheimische Art, z.B. Schwarzpappel (*Populus nigra*), zu ersetzen.

Zur Herkunft der Gehölze siehe auch Kapitel III.2.6.

- III.2.12 Arten trockenwarmer Standorte (Elsbeere und Mispel) sind nicht geeignet und hier nicht zu verwenden.
- III.2.13 Vor dem Abriss von Kleingartengebäuden sind diese auf potentielle Habitate überprüfen, evtl. Schutzmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **III.3 Straßenverkehr**

- III.3.1 Für den Anfangspunkt der Hochwasserschutzanlagen unterstromig des Brückenbauwerkes BW 63 15 510 im Zuge der K 37 sind die Ausführungspläne zur technischen Freigabe dem Landesbetrieb Mobilität vorzulegen.
- III.3.2 Die Zuwegung zum Bauwerk muss auf allen Seiten sichergestellt sein. Bei Bedarf sind Böschungstreppen im Hochwasserschutz vorzusehen.

- III.3.3 Der Hochwasserschutz ist so auszulegen, dass ein Ersatzneubau der Pfrimmbrücke BW 6315 510 in gleicher Lage und mit gleichen Abmessungen möglich ist.
- III.3.4 Eine Unterspülung der Elemente ist durch einen umlaufenden Kolkschutz sicher zu stellen.

#### **III.4 Landwirtschaft**

- III.4.1 Die Funktionalität der einmündenden Drainagen muss erhalten bleiben. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Unterhaltung. Es muss gewährleistet sein, dass der Ein- und Auslauf der Drainagerohre gut zugänglich ist, nicht verlandet und regelmäßig unterhalten wird.

Die Anschlüsse der Drainagen an das Rohr sind in Revisionsschächte zu fassen, damit auch hier dauerhaft die Möglichkeit zur Unterhaltung und Wartung bestehen bleibt.

- III.4.2 Der Pfrimmverlauf mit den neuen höheren Schutzwänden ist so zu gestalten, dass das anfallende Wasser ohne Rückstau abfließen kann.

Bepflanzungen sind so anzuordnen, dass eine maschinelle Pflege des Gewässers möglich ist.

- III.4.3 Wenn durch die Hochwasserschutzmaßnahmen die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

### **III.5 Leitungstrassen**

- III.5.1 Im Plangebiet sind Leitungen der EWR Netz GmbH vorhanden. Die in den Plänen enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe sind lediglich unverbindlich und es muss mit Abweichungen gerechnet werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

- III.5.2 Auf den anliegenden Grundstücken ist festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, ggf. sind die Einführungsstellen auszumessen.
- III.5.3 Ab Beginn der Bauphase müssen aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.
- III.5.4 Im Bestandsplan sind Bereiche besonders gekennzeichnet, die in Bearbeitung sind oder für die Planungen bestehen. Wenn der Baubereich von diesen Kennzeichnungen betroffen ist, muss vor Baubeginn eine Rücksprache mit dem Netzbetreiber erfolgen.

### **III.6 Hinweise**

- III.6.1 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- III.6.2 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.6.3 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- III.6.4 Aktuelle Auskünfte über weitere neben den in Kapitel III.5 genannten Leitungen und Kabel sowie über stillgelegte Leitungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Stillgelegte Leitungen stehen im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung entfernt werden.

## **IV. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

## **V. Begründung**

### **V.1 Verfahren**

#### **V.1.1 Verfahrensablauf**

Die Verbandsgemeinde Monsheim hat für die mit Beschluss vom 25.02.2010 planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen eine Änderung beantragt und die entsprechenden Planunterlagen vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 28.02.2019 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden, Behörden und sonstige Stellen

- Kreisverwaltung Alzey-Worms

- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Alzey
- Deutsche Bahn Immobilien GmbH Frankfurt
- EWR Netz GmbH Worms

nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz
- Deutscher Wanderverband e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie  
Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt  
Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz
- Naturfreunde Deutschlands e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft

Die Planunterlagen haben zur öffentlichen Einsichtnahme in der betroffenen Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinde Monsheim) in der Zeit vom 21.10.2019 bis 20.11.2019 ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 20.12.2019.

Die Gebietskörperschaft hat Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung durch die betroffene Gebietskörperschaft erfolgte die öffentliche Bekanntmachung sowie die Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (§ 27a VwVfG). In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch private Einwendungen ein, welche themenbezogen bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 11.02.2020 im Ratsaal der Verbandsgemeinde Monsheim, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 10.03.2020 enthalten.

### **V.1.2 Rechtsgrundlage / Zuständigkeit**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, welche nach §§ 68 Abs. 1 und 67 Abs. 2 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Zuständige Behörde ist gemäß § 69 i.V.m 92 ff des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

### **V.2 Beschreibung des Vorhabens**

Die Planung der Hochwasserschutzanlagen von 2009 orientierte sich an den Wasserspiegellagen, die zur Ausweisung der Überschwemmungsgebiete im Jahr 2002 herangezogen wurden.

Die Wasserspiegellagen wurden 2015 aufgrund neuer Geländevermessung der Uferböschungen im Bereich der Ortslage Monsheim für das Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$  unter Einbeziehung der geplanten Hochwasserschutzanlagen überprüft. Die Ergebnisse der aktuellen Berechnung zeigten, dass die Planung unter Berücksichtigung der neu berechneten Wasserspiegellagen angepasst werden musste.

Als Hochwasserschutzmaßnahmen sind Erddämme, Betonmauern und Stahlbetonstützwinkel vorgesehen. Für die Anschlussbereiche der Erddämme oder Stahlbetonstützwinkel an



vorhandene Wege oder im Bereich von Grundstückszufahrten oder Wegekreuzungen sind mobile Hochwasserschutz Elemente vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst

- Hochwasserschutzmaßnahmen im Abschnitt SE0 südlich der Pfrimm, zwischen Mühlestraße und Schlieberstadtstraße
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Fläche 7 der Planung von 2009
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Fläche 3a, Parzelle 177/3 nördlich der Pfrimm
- Anpassung der Kronenhöhen der Schutzanlagen an die neu berechneten Wasserspiegellagen.

### **V.3 Planrechtfertigung**

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils maßgeblichen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d.h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da es in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme, ergibt sich aus dem Ziel, für die Ortslage Monsheim einen wirksamen Hochwasserschutz herzustellen.

Ein Verzicht auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes würde im Hochwasserfall mit erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter verbunden sein. Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes wäre die Gefahrengemeinschaft von Überflutungen bedroht. Dies würde unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden an der betroffenen Bebauung, aber auch zu großen materiellen Schäden in der Landwirtschaft führen.

Der Umfang der Hochwasserschutzmaßnahmen ist auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessensgruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

#### **V.4 Raumordnerische Verträglichkeit**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### **V.5 Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Änderungen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Ortslage Monsheim sind bezogen auf die mit Beschluss vom 25.02.2010 planfestgestellte Gesamtmaßnahme als geringfügig anzusehen. Bezogen auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des Menschen, Kultur- oder Sachgüter oder einzelnen Schutzgütern ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen, zum Teil führen Änderungen zu einer geringeren Eingriffsintensität.

Verbleibende Defizite im Landschaftsbild werden durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen, oder sind wegen Geringfügigkeit hinnehmbar.

Bei der Planung für die Hochwasserschutzanlagen an der Pfrimm in Monsheim handelt es sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens daher um eine umweltverträgliche Maßnahme, für welche keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **V.6 Stellungnahmen der Gebietskörperschaften**

### **V.6.1 Kreisverwaltung Alzey-Worms**

Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey

Stellungnahme vom 14.11.2019

*Es wird angeregt, dass vor dem Abriss der Kleingartengebäude diese auf potentielle Habitats zu prüfen sind.*

Würdigung:

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.2.13).

## **V.7 Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“**

### **V.7.1 Landesbetrieb Mobilität**

Schönauer Straße 5, 67547 Worms

Stellungnahme vom 15.11.2019

*Der unterstromige Anschluss des Hochwasserschutzes an das Bauwerk ist auf Basis der geltenden technischen Regelwerke auszuführen und zur technischen Freigabe, inklusive einer Prüfstatik, dem Landesbetrieb Mobilität vorzulegen.*

*Die Zuwegung zum Bauwerk muss auf allen Seiten sichergestellt sein. Bei Bedarf sind Böschungstreppen im Hochwasserschutz vorzusehen.*

*Der Hochwasserschutz ist so auszulegen, dass ein Ersatzneubau der Pfrimmbrücke BW 6315 510 in gleicher Lage und mit gleichen Abmessungen möglich ist.*

*Eine Unterspülung der Fundamente ist durch einen umlaufenden Kolkschutz sicherzustellen.*

Würdigung:

Die Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.3). Im Übrigen unterliegen sämtliche bauliche Anlagen in Bezug auf Statik und konstruktive Ausführung der Überwachung durch einen Prüf-sachverständigen.

#### **V.7.2 EWR Netze**

Gartenstraße 22, 55232 Alzey  
Stellungnahme vom 11.11.2019

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitungsplan lediglich zeigt, dass in diesem Gebiet Leitungen der EWR*

*Netz GmbH vorhanden sind und verschiedene Vorgaben für die Arbeiten in diesem Bereich mitgeteilt.*

Würdigung:

Entsprechende Nebenbestimmungen (Kapitel III.5) wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und die Notwendigkeit der Einholung einer Leitungsauskunft als Hinweis (Kapitel III.6.4) diesem Beschluss beigefügt.

### **V.7.3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey  
(Stellungnahme vom 01.04.2020)

*Die Funktionalität der einmündenden Drainagen muss erhalten bleiben. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Unterhaltung. Es muss gewährleistet sein, dass der Ein- und Auslauf der Drainagerohre gut zugänglich ist und nicht verlandet. Dies setzt eine regelmäßige Unterhaltung voraus. Zudem sind die Anschlüsse der Drainagen an das Rohr in Revisionsschächte zu fassen, damit auch hier dauerhaft die Möglichkeit zur Unterhaltung und Wartung bestehen bleibt.*

*Der Pfrimmverlauf mit den neuen höheren Schutzwänden ist so zu gestalten, dass das anfallende Wasser ohne Rückstau abfließen kann. Bepflanzungen sind so anzuordnen, dass eine maschinelle Pflege des Gewässers möglich ist.*

*Sollte sich zeigen, dass durch die Maßnahme die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld nicht*

*mehr ausreichend gewährleistet ist, ist die Maßnahme entsprechend anzupassen.*

*Es wird weiterhin auf einen Weinbaubetrieb verwiesen, welcher des Öfteren mit Hochwasserproblemen zu kämpfen habe. In der Vergangenheit gab es schon viele Baumaßnahmen bzw. Baugebiete entlang der Pfrimm, welche diese in ihrem Verlauf bezüglich Hochwasserereignisse beeinflusst und damit auch stets die direkte Hochwassersituation bei diesem Betrieb mitbestimmt hätten. Der geplante Schutz der jüngeren Baugebiete südlich der Pfrimm müsse daher zum Ausgleich entsprechende Schutzmaßnahmen der bestehenden baulichen Anlagen nördlich der Pfrimm mit sich ziehen. Eine weitere bauliche Entwicklung dürfe durch die beantragten Schutzanlagen nicht unmöglich gemacht werden. Die Schaffung von erforderlichem Retentionsraum dürfe nicht zu übermäßigen Nachteilen einzelner Betroffener führen.*

Würdigung:

Auflagen betreffend den Schutz baulicher Anlagen nördlich der Pfrimm wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.4). Die Überprüfung der Rahmenbedingungen im Zuge zweidimensionaler Berechnungen ergab, dass weitere private Baumaßnahmen auch nach Umsetzung des Antrages grundsätzlich noch möglich sein werden.

Die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Betrieben wurden außerdem bei den privaten Einwendungen berücksichtigt und dort entsprechend gewürdigt (Kapitel V.9).

## **V.8 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände**

### **V.8.1 Naturschutzbund Deutschland e.V. –**

#### **Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz (NABU)**

Blumenstraße 7, 67547 Osthofen

Stellungnahme vom 03.11.2019

und

#### **Pollichia – Verein für Naturforschung und**

#### **Landespflege e.V.**

Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Stellungnahme vom 03.11.2019

Beide Organisationen haben in ihren Stellungnahmen folgende Punkte angesprochen:

*Um die korrekte Abwicklung zu gewährleisten, muss eine ökologische Bauaufsicht vor Ort sein.*

*Begrünung der Schutzmauern:*

*Wilder Wein (Parthenocissus spec.) ist keine einheimische Art. Zudem breitet sie sich gern in naturnahe Gehölze aus und beeinträchtigt diese. Eine Begrünung mit dieser Liane ist daher abzulehnen. Einheimische Alternativen sind z.B. Waldrebe (Clematis vitalba), Deutsches Geißblatt (Lonicera periclymenum) oder Hopfen (Humulus lupulus).*



*Liste der Wildobstgehölze: Elsbeere und Mispel sind Arten trockenwarmer Standorte und hier nicht geeignet.*

*Liste der Einzelbäume: Pyramidenpappel ist nicht einheimisch. Sie könnte durch die Schwarzpappel (*Populus nigra*) ersetzt werden.*

*Barrierewirkung der Stützmauern: Diese Beeinträchtigung wird nur zu zwei Dritteln und auch nicht für alle betroffene Tierarten ausgeglichen. Hier werden weitere Ausgleichsmaßnahmen gefordert.*

Würdigung:

In den Nebenbestimmungen wurden entsprechende Auflagen aufgenommen. Eine evtl. Barrierewirkung der Stützmauer wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert (Kapitel III.2).

Auch wurde der Forderung der oberen Naturschutzbehörde, Pflanzungen mit standortgerechten, gebiets-eigenen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) vorzunehmen, entsprochen (Kapitel III.2.6, III.2.7).

## **V.8.2 Weitere anerkannte Naturschutzverbände**

Die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, der Deutsche Wanderverband und die

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

## **V.9 Private Einwendungen**

Die Planfeststellung regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende private Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Ebenso sind aus diesem Grunde entsprechende evtl. Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Sollten den Betroffenen aufgrund dieser Maßnahme nachweisbare, wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese durch den Antragsteller nach § 116 LWG in vollem Umfang zu entschädigen. Sofern erforderlich ist eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Namen von Einwendern in diesem Planfeststellungsbeschluss

nicht genannt und es erfolgt eine themenbezogene Würdigung.

Im Einzelnen wurden folgende Einwendungen eingelegt:

Einwendungen a)

*Durch die Absenkung der Verwallung im Abschnitt SE 1 bis Oberkante des bestehenden Geländes erfolge eine häufigere Flutung des Geländes und somit nicht nur bei einem 100-jährlichen Hochwasser. Durch die Flutung des Geländes sei die Gefahr von Druckwasser für die anliegenden Grundstücke wahrscheinlicher. Dadurch würden die betroffenen Immobilien im Wert gemindert.*

*Alle sonstigen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen hätten dagegen keine Absenkung der Verwallung, so dass dort nur Wasser oberhalb der Deichkronen eindringen könne. Das Risiko von Druckwasser sei dort somit weitaus geringer als im Gebiet SE 1.*

*Unverständlich seien außerdem die sehr kostenaufwändigen Hochwasserschutzanlagen in der Ortslage, wodurch man sich das Wasser in den Ort hole, wobei eine wesentlich günstigere Variante die Erhöhung des Sperrriegels vor dem Ort wäre, wodurch das Hochwasser vor dem Ort zurückgehalten werden würde.*

Würdigung:

Durch hydraulische Berechnung wurde nachgewiesen, dass eine Absenkung der Verwallung keine positive Wirkung auf die Wasserstände beim Bemessungshochwasser hat. Um negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in Folge einer früheren Flutung des Vorlandes sicher auszuschließen, konnten die beiden Absenkungen der Verwallung daher von der Planfeststellung ausgenommen und eine entsprechende Nebenbestimmung (Kapitel III.1.8) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die angesprochene Rückhaltefläche vor dem Ort dient dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich und ist für sich alleine nicht geeignet, den Hochwasserschutz in Monsheim sicher zu stellen. Dies ist nur in Kombination mit den beantragten Schutzanlagen möglich.

Einwendungen b)

*Betroffen sei das Planungsgebiet SE 2 ehemals 1a. Die Planungsunterlagen ließen vermuten, dass neben der Problematik des Oberflächenwassers keinerlei Augenmerk auf die daraus resultierende Grundwassersituation gelegt wurde. Ein Erddamm entlang der Grundstücke im Bereich der Fläche 1a mit dem vorgesehenen Retentionsraum stelle ein enormes Risiko für die Anlieger dar. Aufgrund der*

*Bodenbeschaffenheit sinke das Oberflächenwasser im Falle einer Überflutung sehr schnell ab und erhöhe durch die entsprechende Versickerung den Grundwasserspiegel. Dies stelle somit eine Gefahr des Wassereintruchs (Qualm- / Drängwasser) in die anliegenden Keller dar.*

*Durch den zu tiefen Einbau der neuen Tränkgassenbrücke würde eine Überschwemmung der Fläche 1a hervorgerufen, was an den anliegenden Grundstücken dazu führe, dass bei einer Wasserhöhe von wenigen Zentimetern an der Grundstücksgrenze, der (Grund-)Wasserstand innerhalb weniger Stunden über Kellerbodenniveau liege. Es bestehe die Sorge, dass dieser Effekt durch die neuen Maßnahmen weiter verstärkt würde.*

*In Bezug auf die Bodenbeschaffenheit sei auch zu berücksichtigen, dass durch die seit der Kanalverlegung eingebaute Drainage, in regelmäßigen Abständen Wasser in die Pfrimm eingeleitet würde, was auf ein hohes Niveau des Grundwasserspiegels hinweise.*

*Die Aussage „Die vorgesehenen Hochwasserschutzanlagen werden voraussichtlich nur wenige Stunden eingestaut“ sei doch wohl sehr vage und sage außerdem nicht aus wie lange die Restmenge (unterhalb des Abflusses) noch seine Auswirkung auf den Grundwasserspiegel habe. Konkrete Aussagen*

*zum Anstieg des Grundwassers würden nicht getroffen. Der vermutete Anstieg des Grundwassers ließe sich aber sehr wohl durch geeignete Maßnahmen wie den Einbau eines Vlieses vermeiden welche überdies wesentlich kostengünstiger umzusetzen seien.*

Würdigung:

Im Bereich der Fläche SE 2 erfolgt keine aktive Absenkung oder Öffnung der bestehenden Verwallung. Aufgrund des Einbaus eines Durchlasses mit Rückschlagklappe wird vielmehr die Entwässerung verbessert. Eine Änderung der Überflutungshäufigkeit könnte allenfalls aus dem bei  $HQ_{100}$  geringfügig höheren Wasserstand resultieren. Die Gefahr einer Verschlechterung der Druckwassersituation besteht hier jedoch nicht, weil dem im Planzustand „wasserseitig“ geringfügig höheren Einstau im Ist-Zustand bei Ereignissen  $> HQ_{50}$  eine komplette Überströmung des bebauten Geländes gegenüber zu stellen ist. In der Summe wird somit eine deutliche Reduzierung der negativen Auswirkungen von Hochwasser erreicht.

Der Einbau eines Vlieses wäre im vorliegenden Fall wirkungslos. Ein Vlies dient nur der Filterstabilität, damit keine Bodenbestandteile ausgespült werden. Das Eindringen von Wasser in den Untergrund kann dadurch nicht verhindert werden.

Einwendungen c)

Der Einwender kritisiert die Planung wie nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

*Laut Antragsplänen werde durch die Maßnahmen bei HQ<sub>100</sub> der Wasserstand an der Mühle nördlich der Flächen SE 0 und SE 7 nur unwesentlich ansteigen. Mehrere unwesentliche Veränderungen würden sich jedoch zu einer bedeutenden Veränderung kumulieren (z.B. durch die Brücke über die Straße „An den Mühlen“). Durch die jetzt neu geplanten Schutzmaßnahmen Fläche 7 und SE 0 sowie der Erhöhung von SE 1 werde das Ufer (Schutzwand) dort teilweise wesentlich erhöht. Nach der bisherigen Planung reichten die derzeitigen Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gebäuden der Mühle (mobiler Hochwasser-schutz an der Hofeinfahrt, Mauer an der Terrasse) aus, um einen Wasserstand der etwas höher ist, als der derzeitige Uferbereich, standzuhalten, so dass bei einem extremen Hochwasser die Wohnbebauung auf der südlichen Pfrimmseite als Retentionsraum vorher geflutet werde und für eine Entlastung sorgen würde. Nach der derzeitigen Planung der bereits genannten Erhöhungen und Verstärkungen überragen die geplanten Schutzwände aber den bestehenden Hochwasserschutz, insbesondere an der Südseite der Mühle, bei weitem, so dass Hof und Gebäude zuerst geflutet würden.*

*Daraus folge, dass mit der alten Planfeststellung der Hochwasserschutz der Mühle für ein Hochwasser, das höher ist als das Bemessungsereignis  $HQ_{100}$ , ausgereicht hat, mit der neuen Planung nicht mehr ausreicht und dadurch die Existenz der dort lebenden Personen und des dort untergebrachten Unternehmens gefährdet, weil höhere Wasserstände an der Mühle dann schneller erreicht würden.*

*Der Nachweis von Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen sei nur für  $HQ_{100}$  erfolgt. Ein  $HQ_{\text{extrem}}$  wäre in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Mindestens solle ein Hochwasser mit einem Wasserstand, der mindestens der Höhe der geplanten Schutzeinrichtungen entspricht, berechnet werden, um den maximalen negativen Einfluss auf die Bebauung der Mühle bewerten zu können.*

*Der Einschätzung, dass „bei Überschreitung des Bemessungsereignisses grundsätzlich von einem Versagen der Schutzanlagen in Richtung Ortslage auszugehen ist“ werde nicht zugestimmt.*

*Außerdem würden bei den Berechnungen eines Hochwasserereignisses  $HQ_{100}$  Flächen (Gemarkung Monsheim Flur 2 Nr. 111/3, 225, 226 und 180) als überflutet einbezogen, für deren Schutz der Einwohner die wasserrechtlichen Genehmigungen im Falle des Baus von Schutzeinrichtungen mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.01.2003 vertraglich*



*zugesichert bekommen habe. An der gemeinsamen Grenze zwischen Flur Nr. 111/1 und 111/3 sei ein effektiver Hochwasserschutz für die Mühle aber am einfachsten umsetzbar, weshalb auch die gesamte Fläche von Flurstück Nr. 111/3 in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01.2003 aufgenommen wurde. In den Berechnungen für den Wasserspiegel bei einem  $HQ_{100}$  sei mit einem massiven Wasseraustritt nördlich von Fläche 7 in das Flurstück Nr. 111/3 gerechnet worden. Wenn das Flurstück Nr. 111/3, wie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen, geschützt werden soll, werde dort kein Ausströmen des Wassers mehr möglich sein. Davon ausgehend, dass dies bei den Berechnungen insbesondere für die Hochwasserschutzanlagen Fläche 7 und SE 0 nicht berücksichtigt wurde und die benannten Hochwasserschutzanlagen im Falle, dass die Fläche Flurstück Nr. 111/3 an der Grenze zu Flurstück 111/1 wirkungsvoll geschützt werden sollte, eventuell nicht ausreichend dimensioniert sei.*

*Der Einwender weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es hier um mehr gehe als um den bereits erfolgten Ausgleich des verlorengehenden Retentionsvolumens. Der erst ab einer bestimmten Höhe des Hochwassers freigegebene Retentionsraum (Bestandsbetrachtung) habe für die Mühle einen wesentlich höheren Effekt, als eine Fläche, die sich mit steigendem Wasserstand langsam fülle*

*(Hochwasserriegel). Diese Einwendung trifft sowohl auf die Fläche 7, SE 0 und SE 1 zu.*

*Wenn die Gemeinde den Schutz für die Wohngebiete erhöhen möchte und in Kauf nimmt, dass Schäden an der Mühle entstehen, die andernfalls evtl. nicht entstanden wären, muss sie die unter Umständen existenzvernichtenden Schäden ausgleichen oder den Hochwasserschutz an der Mühle in Abstimmung mit dem Eigentümer so verstärken, dass auch bei der neuen Planung keine Schäden entstehen können, die ohne die Ufererhöhung evtl. nicht entstanden wären.*

*Es wird weiterhin kritisiert, dass in dem Antrag auf Planfeststellung der Eindruck erweckt werden könnte, es hätte eine Zustimmung zu den Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde gegeben. In dieser Hinsicht habe kein Mitspracherecht bestanden. Die Einwendungen vom 20.05.2009 gegen die ursprüngliche Planfeststellung wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2010 abgelehnt, da es auf der gegenüber liegenden Seite der Mühle zu keinen Maßnahmen kam. Dies sei im neuen Antrag nun anders, mit erheblichen Nachteilen für die Mühle. Die Gemeinde habe den Einwender über die neuen Berechnungen und Planungen nicht informiert.*

*Es stelle sich die Frage, warum die Mühle bei der neuen Situation nicht auch berücksichtigt wurde. Es*

*sei nicht hinnehmbar, dass ein Einzelner durch die Vorhaben in seiner Existenz gefährdet werde. Diese Nachteile seien zu beheben. Die im wahrsten Sinne des Wortes - sehr einseitige Planung der Gemeinde Monsheim sei in keinster Weise akzeptabel. Hier sei es erforderlich, dass eine für beide Seiten tragbare Lösung erarbeitet werde.*

Würdigung:

Im Zuge des Erörterungstermins am 11.02.2020 wurde vereinbart, ergänzende Berechnungen durchzuführen, um die Verhältnisse bei Extremhochwasser ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) sowie die Erfordernisse zusätzlicher Schutzmaßnahmen an der Südostseite der Mühle zu untersuchen.

Die ergänzenden Berechnungen haben gezeigt, dass nachweislich negative Auswirkungen im Bereich der Mühle nördlich der Pfrimm vorliegen. Ohne die Umsetzung eines zusätzlichen Schutzes wäre die Mühle nicht nur vom Schutzkonzept ausgenommen, sondern würde zumindest teilweise die besorgte zusätzliche Betroffenheit erfahren. Beide zusätzlich berechneten Schutzlinien sind geeignet für das, dem Antrag zu Grunde liegende 100-jährliche Bemessungsereignis den Mühlengebäuden den gleichen Schutz wie für die Ortslage zu gewähren. Bezogen auf das  $HQ_{100}$  werden negative Auswirkungen des Antrages auf die Mühle durch beide Schutzvarianten kompensiert, ohne dass Anpassungen an den bereits beantragten Schutzanlagen erforderlich

würden. Diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderliche Kompensation gelingt allerdings bereits durch die Herstellung des Schutzes auf der „kleineren“ Linie 2. Die Umsetzung des Schutzes auf der „großen“, vom Einwender im Erörterungstermin geforderten Linie 1, ist aus hydraulischer Sicht zwar grundsätzlich genehmigungsfähig, jedoch zur Kompensation negativer Auswirkungen nicht erforderlich und kann der Antragstellerin somit auch nicht durch Nebenbestimmung auferlegt werden.

Bezogen auf ein Extremhochwasser wird die Gefährdung für die Mühle mit beiden Schutzvarianten zusätzlich zu den Auswirkungen des Antrages sogar noch erhöht. Einen Beitrag zur Verschärfung gegenüber dem Ist-Zustand leistet auf der Westseite bereits der Hallen-neubau des Petenten selbst.

Sofern der Einwender Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung bei  $HQ_{\text{extrem}}$  fordert, ist festzuhalten, dass negative Auswirkungen einerseits bereits durch von ihm beantragte bzw. von ihm geforderte Maßnahmen hervorgerufen werden und sich andererseits die Wassertiefen bei Extremhochwasser im Bereich der Mühle auch für den beantragten Planzustand nicht von denen in der dann ebenfalls betroffenen Ortslage unterscheiden. Aus den Ergebnissen für das  $HQ_{\text{extrem}}$  lässt sich somit, anders als für das  $HQ_{100}$ , kein Anspruch auf die Umsetzung einer der beiden untersuchten Schutzvarianten ableiten. Insbesondere kann der Einwender nicht

geltend machen, dass eigene Flächen auch gegen  $HQ_{\text{extrem}}$  geschützt werden sollen, wenn gleichzeitig Teile der Ortslage entgegen seiner Vermutung weiterhin bei  $HQ_{\text{extrem}}$  betroffen sind. Ein Anspruch auf Schutz vor dem  $HQ_{\text{extrem}}$  besteht nicht.

Trotz der geringfügigen Nachteile bei extrem seltenen Hochwasserereignissen wird, durch die in diesem Beschluss auferlegten Maßnahmen, auch für die Mühle ein der Ortslage gleichwertiger Schutz der Gebäude bis zum Bemessungsereignis  $HQ_{100}$  sichergestellt. Eine Nebenbestimmung zur Vorlage eines Ergänzungsantrages für den gleichwertigen Schutz wurde daher in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.1.9).

Zusätzliche Maßnahmen an der nördlichen Bebauungsgrenze der Mühle sind nicht erforderlich, da hier zum einen der Wasserspiegelanstieg in Folge der beantragten Schutzanlagen geringer ausfällt und zum anderen dem Einwender bereits im Zuge der Ausnahmegenehmigung für den Bau einer Halle vom 19.12.2019 durch Auflage die Sicherstellung eines auch nach Planverwirklichung weiterhin ausreichenden Schutzniveaus ( $HQ_{100} + 30 \text{ cm}$  Freibord) auferlegt wurde.

Ein Schutz der Mühle auf der Linie gemäß der vom Einwender geforderten Variante 1 ist aus hydraulischer Sicht grundsätzlich denkbar und durch die geführten

Berechnungen wurde damit nachgewiesen, dass trotz Bau der Schutzanlagen für die Ortslage, der Schutz zumindest der Flächen aus der Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Verbandsgemeinde Monsheim und der Ortsgemeinde Monsheim vom 20.01.2003 weiterhin möglich ist. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Anlagen welche für den öffentlichen Hochwasserschutz erforderlich sind. Hierfür kann jedoch mit den erforderlichen Antragsunterlagen durch den Einwender eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG beantragt werden.

#### **V.10 Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG**

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als

Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Aufgrund der Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung, eine Enteignung nach § 115 Abs. 2 Nr. 5 LWG daher zulässig.

Ein Enteignungsverfahren wäre auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Landesenteignungsgesetz – LEnteigG).

Die Voraussetzungen des § 71 WHG und § 115 LWG liegen daher vor, so dass die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte.

## **V.11 Fazit**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung in der Ortslage Monsheim im Bereich des Gewässers Pfrimm sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht

berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Beurteilungskriterien (Gewässergüte, Gewässerstruktur, Wassermengenbilanz usw.) sind dadurch ausgeschlossen, weshalb davon auszugehen ist, dass es durch die Maßnahmen in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu keiner Verschlechterung kommt. Auch die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm festgelegten Ziele für den Wasserkörper, wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet, weil die Schutzanlagen jeweils unmittelbar am Rand der Ortslage angeordnet sind und den Entwicklungsspielraum des Gewässers nicht einschränken.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Plä-



ne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,  
Deinhardpassage 1,  
56068 Koblenz**

schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

Dr. Christian Bauer

**Anlage:**

1 Plansatz

Leitungsauskunft EWR Netz GmbH

Lage- und Detailplan Brückenbauwerk

Hydraulische Berechnung BGS April 2020

## **Rechtsgrundlagen**

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums

**[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **[www.landesrecht.rlp.de](http://www.landesrecht.rlp.de)** zu finden.